



Bebauungsplan "Erholungs-, Rehabilitations- und Freizeitanlagen - 1. Teil-Änderung"

in der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler
Donnersbergkreis

Entwurf

Fachbeitrag Artenschutz



November 2023





Auftraggeber

Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler
Hasenberg 6
67822 Finkenbach-Gersweiler

Finkenbach-Gersweiler,

im November 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im November 2023



Gliederung

1.	Einführung und Aufgabenstellung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Vorgehensweise	6
4.	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	7
4.1	Vorhabenbeschreibung	7
4.2	Vorbelastungen des Planungsbereiches	7
4.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	7
4.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	8
4.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	9
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	9
5.	Vorkommenerfassung	10
5.1	Ermittlung der relevanten Arten	10
5.2	Datengrundlagen	10
5.2.1	Auswertung vorhandener Daten	13
5.3	Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse	13
5.3.1	Vögel	13
5.3.2	Schmetterlinge	14
5.3.3	Heuschrecken	15
5.3.4	Amphibien	16
5.3.5	Reptilien	16
5.3.6	Säugetiere	17
5.3.7	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
5.3.8	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	18
6.	Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)	19
6.1	Vereinfachte Prüfung	19
6.2	Ausführliche Prüfung	21
7.	Vorgesehene Maßnahmen	35
7.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	35
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	37
8.	Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung	40
9.	Literatur und Quellen	41



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Plangebietes in der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler	3
Abbildung 2	Geltungsbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes (1980/1992) sowie der 1. Änderung (2022)	4
Abbildung 3	Begutachtete Bestandsgebäude	12
Abbildung 4	Feldweg auf der Grenze des Änderungsbereiches - Blick Richtung Südwesten	18
Abbildung 5	Schema Steinschüttung	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Im UG nachgewiesene Vogelarten	13
Tabelle 2	Im UG nachgewiesene Tagfalterarten	14
Tabelle 3	Im UG nachgewiesene Heuschreckenarten	15
Tabelle 4	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Amphibienarten	16
Tabelle 5	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Reptilienarten	16
Tabelle 6	Im UG nachgewiesene Fledermausarten	17
Tabelle 7	Im UG potenziell vorkommende Säugetierarten	17

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

1. Einführung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Finkenbach-Gersweiler, Donnersbergkreis, beabsichtigt nordöstlich der Ortslage ein Erholungs- und Freizeitgebiet zu verwirklichen. Dazu wurde bereits im Jahr 1980 der Bebauungsplan "Erholungs-, Rehabilitations- und Freizeitanlagen" aufgestellt und 1992 genehmigt. Dieser wurde jedoch nie umgesetzt.

Um die damalige Planung zu verwirklichen, musste diese in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde des Freizeitgebietes und der Projektentwicklungsgesellschaft "Parkresort Palais Victoria Frankfurt" aktualisiert werden. Daraus ergaben sich Änderungen im Bereich zwischen Hauptstraße und Grubstraße, wodurch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erholungs-, Rehabilitations- und Freizeitanlagen" nötig wurde (siehe Abbildung 1).

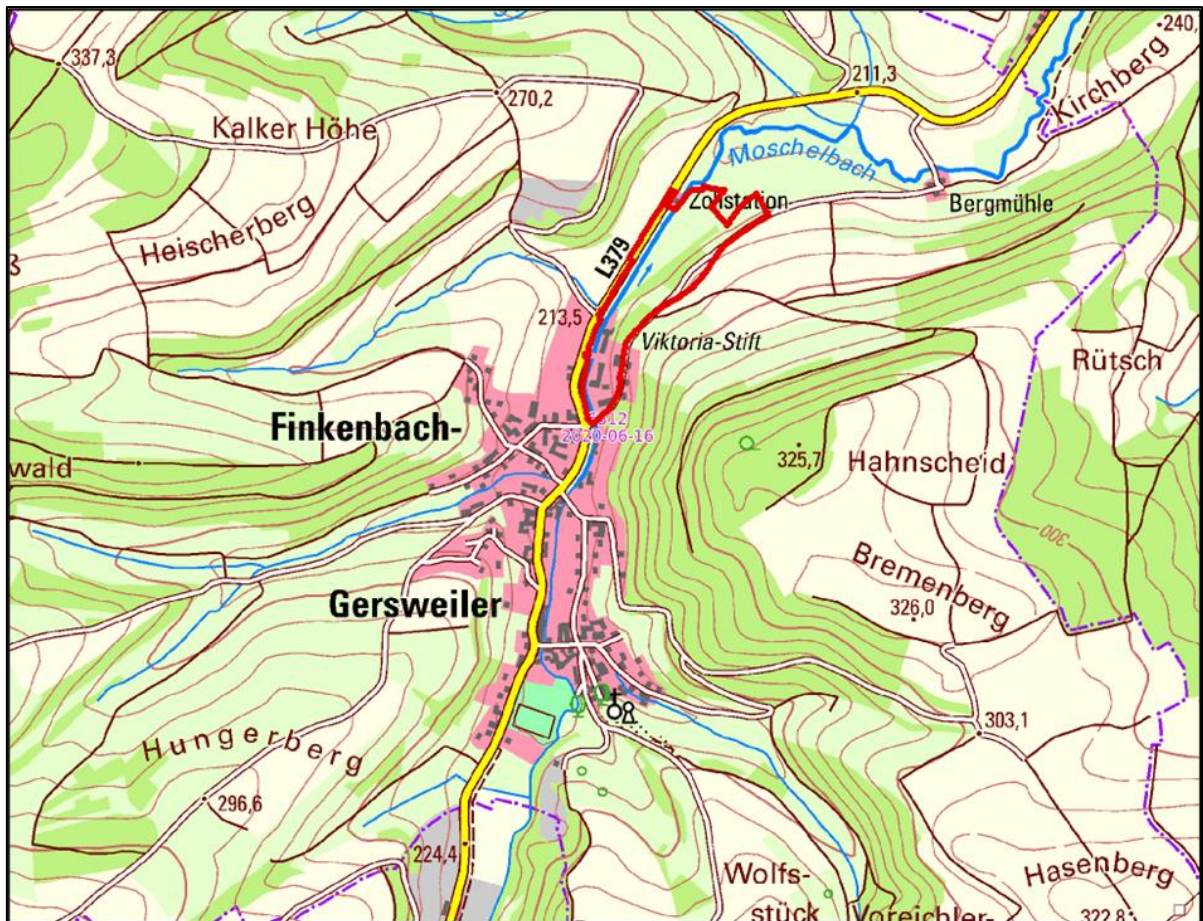


Abbildung 1 Lage des Plangebietes in der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler

Der vorliegende Bebauungsplan "Erholungs-, Rehabilitations- und Freizeitanlagen, 1. Änderung" bezieht sich nur auf einen Teilbereich des ursprünglichen Geltungsbereiches (siehe Abbildung 2). Für den rechtskräftigen Bebauungsplan von 1980 wird aufgrund geänderter Umweltgesetzgebung ein nachrichtlicher Umweltbericht aufgestellt, der eine eigene Unterlage bildet.

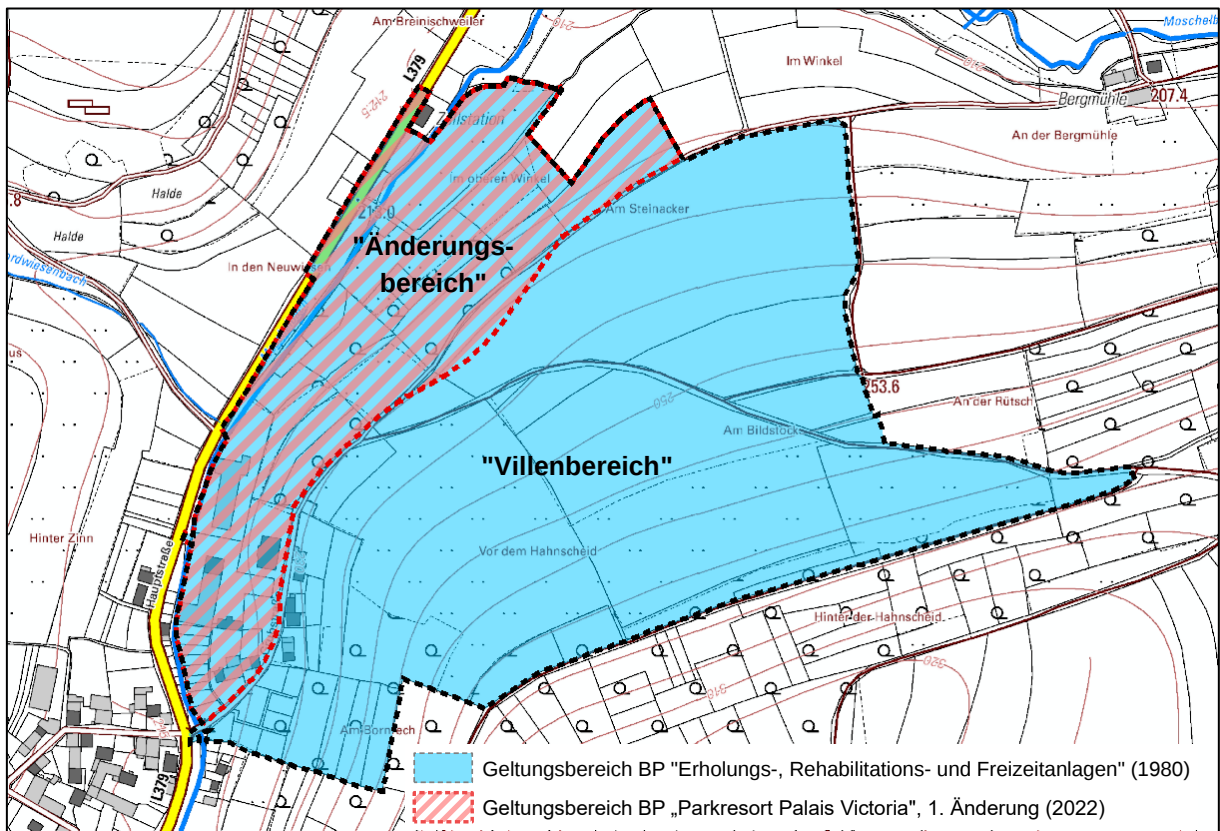


Abbildung 2 Geltungsbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes (1980/1992) sowie der 1. Änderung (2022)

Im Änderungs-Bebauungsplan sollen Sondergebiete, ein Mischgebiet und Grünflächen für u. a. eine Driving Range/Putting Green und einen Spielplatz festgesetzt werden. In der Mitte des Plangebietes sind Seen vorgesehen, die sowohl gestalterische Aspekte als auch Rückhaltefunktion haben.

Das Plangebiet wird über die Landesstraße L 379 erschlossen.



2. Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange (hier §§ 44, 45 BNatSchG) zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" oder "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor:

- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollision) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



3. Vorgehensweise

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden daher zunächst die Arten aus allen europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für diejenigen Arten, für die keine Hinweise aus dem Flächenkataster, Linienkataster oder Fundpunkte, Blattschnitt der TK5 des Artendatenportals des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, aus Daten Dritter oder durch Kartierungen nachgewiesen wurden, gilt: Liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor und sind die Arten nicht aufgetreten, so wird davon ausgegangen, dass die Arten im Untersuchungsgebiet/UG nicht vorkommen bzw. dass das UG für die Arten keine besondere Bedeutung besitzt.

Im nächsten Schritt werden dann die Arten aussortiert, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.

In einem weiteren Schritt können gegebenenfalls (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ermittelt und ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen dann die weitergehenden Prüfschritte, d. h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.



4. Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabenbeschreibung

Der gesamte Bebauungsplan sieht allgemeines Wohngebiet (Villenbereich), Dorfgebiet (bestehendes Siedlungsgebiet zwischen Haupt- und Grubstraße), Mischgebiet (Tennishalle mit Clubhaus und Platzwartwohnung) sowie Sondergebiet (u. a. Hallenbad, Personalgebäude, Versorgungseinrichtungen) vor.

Im Bereich der Teiländerung befinden sich ein Sondergebiet, ein Mischgebiet sowie Grünflächen mit Driving Range/Putting Green, Spielplatz und Flächen für die Abwasserbeseitigung.

Erschlossen wird das Gebiet über die Landesstraße L 379 sowie über die von der Hauptstraße abzweigende Grubstraße.

4.2 Vorbelastungen des Planungsbereiches

Westlich verläuft die L 379 angrenzend an den Geltungsbereich. Nordöstlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche aufgrund der intensiven Nutzung nur für wenige, meist ubiquitäre Tierarten habitabel sind.

Abzweigend von der L 379 führt eine Straße in den Geltungsbereich und wird hinter der Bebauung zu einem Wirtschaftsweg. Von der geringen Verkehrsmenge geht nur eine sehr geringe Störwirkung auf die Fauna im direkten Umfeld der Straße aus.

Auch von der bestehenden, bewohnten Bebauung im Südwesten des Geltungsbereiches geht eine geringfügige Störwirkung auf deren direktes Umfeld aus.

4.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur Ermittlung der zu erwartenden Einwirkungen auf relevante Arten werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren erläutert. Die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß dem Stand der Technik wird vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf das logistisch erforderliche Maß zu begrenzen.

Nachfolgend werden jene potenziellen Auswirkungen/Wirkfaktoren beschrieben und anschließend beurteilt, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken könnten.

Der Eingriffsraum, in dem mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, beinhaltet folgende Flächen:

- Bauflächen:
Sie befinden sich komplett innerhalb des Geltungsbereiches (inklusive Bodenlager, sonstiges Zwischenlager/Materiallager, Baustelleneinrichtungsfläche etc.).



- **Bestehende Bebauung:**
Das zurzeit ungenutzte "Palais Viktoria" zentral im Geltungsbereich der Teiländerung wird zusammen mit allen dazugehörigen Gebäuden renoviert. Die dazu benötigten Flächen (inklusive Bodenlager, sonstiges Zwischenlager/Materiallager, Baustelleneinrichtungsfläche etc.) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches.
- **Straßen**
Von den im Geltungsbereich geplanten Straßen wird eine unregelmäßige Störwirkung auf die umliegenden Flächen ausgehen. Diese fällt aufgrund der in einem Parkresort zu erwartenden geringen und geschwindigkeitsbegrenzten verkehrlichen Frequentierung klein aus, wird aber dennoch im Weiteren beachtet.

Der Raum, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (durch Anlage, Bau und Betrieb des jeweiligen Vorhabens) wirksam werden können, wird als Wirkraum bezeichnet. So erfolgte die Biotoptypenerfassung in einem Puffer von 50,0 m zum Geltungsbereich, um etwaige baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Bodenlager etc.) darin mit abzudecken (siehe Umweltbericht Anhang 3.2 Bestandsplan Artenschutz).

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit den Bautätigkeiten verbunden. Die Auswirkungen beinhalten alle Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten (z. B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen) treten i. d. R. zeitlich begrenzt auf.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baufeldräumung - Fällung von Bäumen, Gehölzschnitt - Abschieben der Vegetationsdecke	- Verletzung/Tötung von Tieren - Temporärer Verlust ökologischer Funktionen
Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten - Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Tötung von Tieren durch Aufgabe von Gelegen oder Verlassen von Jungtieren - Temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Boden- und Materiallager, Baustraßen	- (temporärer) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstigen relevanten Habitatstrukturen, gegebenenfalls Verlust nicht wiederherstellbarer Biotoptypen, Veränderung der Standortfaktoren, temporäre Zerschneidung von Lebensräumen, gegebenenfalls Verletzen/Töten von Tieren
Lagerung von Bodenmaterial	- Temporäre Beeinträchtigungen von



Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
	Offenlandarten durch Kulissenwirkung
temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr	- Erhöhung des Lebensrisikos

4.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bauwerk oder der dauerhaften Veränderung der Flächennutzung oder des Flächenzustandes verbunden. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Änderung des Flächenzustandes oder Flächennutzung: - versiegelte Verkehrswege - Versiegelung durch Gebäude - Änderung der Lebensräume und Biotoptypen - Umgestaltung des Bachufers - Umbau/Sanierung bestehender Gebäude	- Dauerhafte Veränderung der Standortfaktoren - Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Offenland, Einzelgehölze, Wald, Gebäude) - Dauerhafte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung des Bauwerkes oder der Nutzungsänderung des überplanten Gebietes. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen und Vergrößerung der Verkehrsflächen	- Erhöhung des Lebensrisikos
- Störungen durch erhöhte Frequentierung des gesamten Bereiches durch Personen und Fahrzeuge (Personal, Anwohner, Gäste, Touristen usw.)	- Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten



5. Vorkommenerfassung

5.1 Ermittlung der relevanten Arten

Als planungsrelevant gelten

- alle europäischen Vogelarten
- Arten, die in Anhang IV der Europäischen Fauna-, Flora-, Habitatrichtlinie (FFH) gelistet sind
- Arten, die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Vogelarten, die entweder

- in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und/oder Deutschlands als zumindest "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden oder
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind,

werden als prüfungsrelevant eingestuft und bei einer potenziellen Betroffenheit in einer *Art-für-Art-Prüfung* bewertet.

Für alle übrigen Vogelarten, darunter auch mit "Status III" (Neozoen) gekennzeichnete Arten, kann eine vereinfachte Prüfung erfolgen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie vergleichsweise einfach andere Standorte besiedeln können.

5.2 Datengrundlagen

Von Ende Juni 2020 bis Mitte August 2020 und von Ende März 2021 bis Anfang Juni 2021 erfolgten faunistische Geländeerfassungen mit dem Schwerpunkt Brutvögel bzw. sonstige avifaunistische Aktivitäten (Nahrungsgäste, Durchzügler, Randbrüter), Heuschrecken und Tagfalter sowie floristische Aufnahmen und eine Differenzierung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich Biotop- und Nutzungstypen. Zwischen September 2022 und März 2023 erfolgten weitere faunistische Geländeerfassungen mit dem Schwerpunkt Fledermäuse. Hierbei wurde das Gebiet auch auf Vorkommen von Ringelnatter und Gartenschläfer untersucht.

Als weitere Datengrundlagen wurden Recherchen aus dem Artdatenportal des LFURLP sowie LANIS, Artenanalyse und naturgucker.de herangezogen sowie eine Potenzialabschätzung bezüglich weiterer grundsätzlich planungsrelevanter Arten durchgeführt.

Örtliche Erfassungen

Die Erhebungen erfolgten im Zeitraum von Juni 2020 bis August 2020 sowie von März 2021 bis Juni 2021 und umfassten acht Begehungen. Als Untersuchungsgebiet wurde der gesamte Geltungsbereich, inklusive eines ergänzenden Gebietes von 50,0 m im kompletten Umring um den Geltungsbereich festgelegt.

Begehungstermine: 28.06.2020, 03.07.2020, 17.07.2020, 19.08.2020, 22.03.2021, 23.03.2021 (Nachtkartierung), 23.04.2021, 08.06.2021



Alle Erfassungen fanden bei guten Wetterbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bedeckt, mindestens 18 °C, windstill bis maximal leicht windig) von den frühen Morgenstunden bis zum Mittag bzw. kurz nach Sonnenuntergang im Fall der Nachtkartierung im UG statt.

Die avifaunistischen Erhebungen erfolgten durch Sichtbeobachtung, Verhören und Anlocken mittels Abspielens von Klangattrappen. Die Arten wurden in Abhängigkeit von der Geländemorphologie und der Flächengröße ihrer potenziellen Schwerpunktlebensräume durch Linientaxierungen unterschiedlicher Dichte erfasst.

Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Nistmaterial bzw. Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel aufgenommen und als Grundlage für die Ermittlung des Reproduktionsstatus herangezogen.

Arten, für die eine Art-für-Art-Prüfung notwendig ist (s. u.), wurden quantitativ erfasst, alle übrigen qualitativ.

Zur Beschreibung des Status im UG wurden folgende Kategorien verwendet:

BN	Brutnachweis: Nestfunde, bettelnde Jungvögel, nest- oder höhlenbauende Altvögel, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel
BV	Brutverdacht: revieranzeigende Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Revierkämpfe, Paare in geeignetem Habitat
RB	Randbrüter
NG	Nahrungsgast
DZ	Durchzügler

Arten der Kategorien BN und BV werden zusammenfassend als Brutvögel bezeichnet.

Um die räumliche Ausdehnung der einzelnen Reviere abzuschätzen, wurden auf Basis der ermittelten Daten sogenannte Papierreviere modelliert.

Eine Einstufung als Randbrüter lag vor, wenn sich der Reviermittelpunkt außerhalb des Untersuchungsraumes befand bzw. das Papierrevier lediglich an die Grenze des Untersuchungsgebietes heranreichte oder diese tangierte.

Neben der Avifauna wurden auch Heuschrecken und Schmetterlinge kartiert sowie Zufallsfunde anderer Artengruppen aufgenommen.

Zwischen 2022 und 2023 wurden außerdem Fledermauskartierungen durchgeführt.

Die Begutachtung der Bestandsgebäude (siehe Abbildung 3) fand am 20.09.2022 und am 25.01.2023 statt. Diese wurde auf Anzeichen (Kotspuren, Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen und Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) abgesucht.

Die Kellerräume wurden auf Möglichkeiten für überwinternde Ringelnattern (*Natrix natrix*) untersucht.



Am 24.09.2022 wurden An- und Ausflüge von Fledermäusen an den Gebäuden und in deren direkter Umgebung mittels Fledermausdetektor und Sichtbeobachtung bei geeigneten Witterungsbedingungen (14 °C, 64 % Luftfeuchtigkeit, 100 % Wolkendecke, kein Wind) beobachtet.

An drei Standorten an den Gebäuden wurden für je drei Nächte (vom 20.09.2022 bis zum 24.09.2022) Batcorder angebracht, um Fledermausrufe aufzuzeichnen.

Am 02.03.2023 wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Gartenschläfer an den unbelaubten Bäumen mittels Fernglases kartiert.

Die bei den Begehungen und durch die Batcorder aufgezeichneten Rufe wurden im Anschluss analysiert und die Arten bestimmt.



Abbildung 3 Begutachtete Bestandsgebäude



5.2.1 Auswertung vorhandener Daten

Neben der Erfassung im Gelände wurden externe Informationen berücksichtigt, darunter die im Online-tool des LFURLP "Artdatenportal" abzurufenden Daten zu möglichen Vorkommen relevanter Arten in den einzelnen Messtischblattquadranten, "LANIS" (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz), "Artenanalyse" und "naturgucker.de".

Die Beurteilung der Betroffenheit der Fledermäuse und des Gartenschläfers erfolgte außerdem auf Grundlage von "Artefakt", "Artenanalyse", "Artdatenportal" und "meldestelle.gartenschläfer.de".

5.3 Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse

5.3.1 Vögel

Bei den Kartierungen wurden insgesamt 37 Arten nachgewiesen, davon 32 Brutvögel, ein Randbrüter und vier Nahrungsgäste. Das UG umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. In der nachfolgenden Tabelle wird angegeben, welche Arten im Teiländerungsbereich vorkommen.

Tabelle 1 Im UG nachgewiesene Vogelarten

Deu. Name	Wiss. Name	Status	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	VSRL-Status	Vork. Teiländ.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG	*	*	sgA		pot.
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	bgA		nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	3	3	bgA		nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	sgA		pot.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	bgA		pot.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	bgA		nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	bgA		pot.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	3	3	bgA		ja
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	*	*	sgA	I	nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	bgA		nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	bgA		ja
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	*	*	bgA		nein
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	sgA		ja
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	RB	*	*	sgA		pot.



Deu. Name	Wiss. Name	Status	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	VSRL-Status	Vork. Teil-länd.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3	bgA		ja
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Gartengasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	*	bgA		pot.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV	V	*	sgA		ja

Erläuterungen:

fett: prüfungsrelevant

Status: BV = Brutverdacht, RB = Randbrüter, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL:

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie; I = Art des Anhangs I der VSRL; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

5.3.2 Schmetterlinge

Tabelle 2 Im UG nachgewiesene Tagfalterarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Vork. Teilbereich
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita statices forma statices</i>	V	V	bgA		nein
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	*	*			pot.
Aurorafalter	<i>Anthocaris cardamines</i>	*	*			pot.
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperanthus</i>	*	*			pot.
Feuriger Perlmutterfalter	<i>Argynnis adippe</i>	2	3	bgA		pot.
Großer Perlmutterfalter	<i>Argynnis aglaja</i>	V	V	bgA		pot.
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	*	*	bgA		pot.
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	V	*			pot.
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	2	*	bgA		pot.
Kleiner Heufalter	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*	bgA		pot.
Dunkler Dickkopffalter	<i>Erynnis tages</i>	V	*			pot.
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	*	*			pot.
Segelfalter	<i>Iphiclides podalirius</i>	1	3	bgA		pot.
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	V	*			pot.
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>	*	*			pot.
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>	V	*	bgA		ja
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	*	*			pot.
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	*	*			pot.
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>	*	*			pot.
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	*			pot.
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	*	*			pot.
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	*	*			pot.
Himmelblauer Bläuling	<i>Polyommatus bellargus</i>	2	3	bgA		nein



Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Vork. Teilbereich
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	*	*	bgA		pot.
Rotbraunes Ochsenauge	<i>Pyronia tithonus</i>	V	*			pot.
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	*	*			pot.
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	*	*			pot.
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	*	*			pot.
Sechsfleck-Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	*	*	bgA		pot.
Kleines Fünffleck-Widderchen	<i>Zygaena viciae</i>	3	*	bgA		nein

Erläuterungen

fett: planungsrelevant

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.3 Heuschrecken

Tabelle 3 Im UG nachgewiesene Heuschreckenarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	*	*		
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	*	*		
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	*	*		
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	*	*		
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	*	*		
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>	*	*		
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>	*	*		
Waldgrille	<i>Nemobius sylvestris</i>	*	*		
Gewöhnliche Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	*	*		
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	*	*		

Erläuterungen

fett: planungsrelevant

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie



5.3.4 Amphibien

Tabelle 4 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Amphibienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	4	3	sgA	IV	Artenanalyse (TK25/4 63121)
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	3	2	sgA	II, IV	Artenanalyse, Artdatenportal (TK5 4085504, TK25/4 63121 & 63122)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	4	V	sgA	IV	Artdatenportal (TK25/4 63121)
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	sgA	II, IV	Artdatenportal (TK25/4 63122)

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Die in Tabelle 2 genannten Amphibienarten benötigen zur Fortpflanzung und im Fall des Kamm-Molches auch als ständigen Lebensraum Stillgewässer. Ein solches ist im und in der Nähe des Geltungsbereiches bzw. des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Abgesehen von der als Pionierart geltenden Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) werden daher keine Amphibienarten in der Art-für-Art-Prüfung behandelt.

Gemäß Abstimmung mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde erfolgt zu dieser Gruppe aufgrund der anlagenbedingt nicht betroffenen Lebensräume keine gezielte Kartierung.

5.3.5 Reptilien

Tabelle 5 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Reptilienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	4	3	sgA	IV	Artdatenportal, naturgucker.de (TK25/4 63122)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	*	V	sgA	IV	Artenanalyse, Artdatenportal (TK5 4105504, TK25/4 63121 & 63122)
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	*	V	sgA	IV	Artenanalyse, Artdatenportal (TK5 4085504, TK25/4 63121 & 63122)

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie



Im Südwesten des Plangebietes wurde entlang der internen Erschließungsstraße eine Bruchsteinmauer als potenzielles Habitat für Zaun- und Mauereidechse erfasst.

5.3.6 Säugetiere

Tabelle 6 Im UG nachgewiesene Fledermausarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutz-status	FFH-Status	Ort
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	n.b.	1	sgA	IV	Gebäude 1, 2, 4
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	n.b.	V	sgA	IV	Gebäude 3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	sgA	II, IV	Gebäude 3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	sgA	IV	Gebäude 3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	sgA	IV	Gebäude 1, 2, 3, 4
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	2	sgA	IV	Gebäude 3

Tabelle 7 Im UG potenziell vorkommende Säugetierarten

Deu. Name	Wiss. Name		RL RLP	RL D	Nat. Schutz-status	FFH-Status	Quelle
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>		4	3	sgA	IV	Artdatenportal TK25/4 63122
Gartenschläfer	<i>Eliomys quercinus</i>		n.b.	2	bgA		Fund bei Kartierung (Altnest, Kot)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1950	1	2	sgA	II, IV	Artefakt
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	bis 2007	1	3	sgA	IV	Artefakt
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	vor 2007	2	2	sgA	II, IV	Artefakt
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	bis 2007	2	*	sgA	IV	Artefakt
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	bis 2007	1	*	sgA	IV	Artefakt
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	bis 2007	2	D	sgA	IV	Artefakt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	bis 2007	2	*	sgA	IV	Artefakt
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	pot.	n.b.	*	sgA	IV	Artefakt
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2009	2	1	sgA	IV	Artefakt

Erläuterungen

fett: planungsrelevant

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Für die Wildkatze sind im Geltungsbereich keine Wanderkorridore oder Kernräume ihrer Verbreitung bekannt. Der Geltungsbereich befindet sich in einer Randzone, in der nur sporadische Nachweise der Wildkatze erfolgen. Als heimliche Art hält die Wildkatze großen Abstand zu von Menschen genutzten Gebieten ein. Ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich und im UG lässt sich ausschließen, eine Art-für-Art-Betrachtung ist daher nicht durchzuführen.

5.3.7 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Farn- und Blütenpflanzen wurden im Zuge der flächendeckenden Biotoptypenkartierung als im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Arten untersucht.

Nach Auswertung der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung liegen im Geltungsbereich keine Nachweise relevanter Pflanzenarten vor bzw. können aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3.8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Beim UG handelt es sich um verschiedene Offenlandflächen sowie verschiedene Gehölzbereiche. Zu den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in dem vollständig die Beeinträchtigungen erfolgen) befindlichen Offenlandbereichen gehören Ackerflächen, Wiesen und Weiden unterschiedlicher Ausprägung.

Im Geltungsbereich wurde ein Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorgefunden. Dabei handelt es sich um einen Mittelgebirgsbach (Moschelbach).



Abbildung 4 Feldweg auf der Grenze des Änderungsbereiches - Blick Richtung Südwesten



6. Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)

Hier ist die Wirkungsempfindlichkeit der Arten gegenüber diesem spezifischen baulichen Vorhaben und seiner anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu überprüfen (siehe 4.3).

Bewertungsmaßstab sind insbesondere die Betroffenheiten der drei artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) durch die Auswirkungen der geplanten Vorhaben, "Tötungsverbot", "Störungsverbot" und "Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (siehe Kap. 2).

6.1 Vereinfachte Prüfung

Das Erfordernis der vereinfachten Prüfung wird in Kap. 5.1 beschrieben. Eine vereinfachte Prüfung wird für 22 als Brutvögel und zwei als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum nachgewiesene ubiquitäre Arten durchgeführt.

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| - Ringeltaube | (<i>Columba palumbus</i>) |
| - Buntspecht | (<i>Dendrocopos major</i>) |
| - Eichelhäher | (<i>Garrulus glandarius</i>) |
| - Rabenkrähe | (<i>Corvus corone</i>) |
| - Blaumeise | (<i>Parus caeruleus</i>) |
| - Kohlmeise | (<i>Parus major</i>) |
| - Sumpfmeise | (<i>Parus palustris</i>) |
| - Schwanzmeise | (<i>Aegithalos caudatus</i>) |
| - Zilpzalp | (<i>Phylloscopus collybita</i>) |
| - Mönchsgrasmücke | (<i>Sylvia atricapilla</i>) |
| - Gartengrasmücke | (<i>Sylvia borin</i>) |
| - Sommergoldhähnchen | (<i>Regulus ignicapilla</i>) |
| - Kleiber | (<i>Sitta europaea</i>) |
| - Gartenbaumläufer | (<i>Certhia brachydactyla</i>) |
| - Zaunkönig | (<i>Troglodytes troglodytes</i>) |
| - Misteldrossel | (<i>Turdus viscivorus</i>) |
| - Amsel | (<i>Turdus merula</i>) |
| - Singdrossel | (<i>Turdus philomelos</i>) |
| - Rotkehlchen | (<i>Erithacus rubecula</i>) |
| - Hausrotschwanz | (<i>Phoenicurus ochruros</i>) |
| - Heckenbraunelle | (<i>Prunella modularis</i>) |
| - Bachstelze | (<i>Motacilla alba</i>) |
| - Buchfink | (<i>Fringilla coelebs</i>) |
| - Grünfink | (<i>Carduelis chloris</i>) |

Im Folgenden erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen der genannten ubiquitären Arten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1) ausgeschlossen.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1) ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1) ausgeschlossen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte Störungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bis zu 22 ubiquitären Arten potenziell vorhanden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Durch den Schutz bestehender Bäume (siehe Umweltbericht, V3) und die Gestaltung der Grünflächen im Geltungsbereich gehen außerdem nicht alle zurzeit vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Somit ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten, selbst wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen sollten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen erhöht sich das Lebensrisiko der im Geltungsbereich vorkommenden und den Geltungsbereich frequentierenden ubiquitären Arten nicht signifikant, da nur ein geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist und die Geschwindigkeit innerhalb des Geltungsbereiches begrenzt ist. Die Arten sind hochmobil und können langsam fahrenden Fahrzeugen problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöht sich die auf die im Geltungsbereich vorkommenden und den Geltungsbereich frequentierenden ubiquitären Arten wirkende Störung ganzjährig stark. Es ist jedoch bei ubiquitären Arten davon auszugehen, dass diese entweder auf störungsärmere Bereiche ausweichen oder sich an die Störungen anpassen und es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.



6.2 Ausführliche Prüfung

Eine Art-für-Art-Prüfung (Artenauswahl: siehe Kap. 5.1) wird für folgende Arten durchgeführt:

- Habicht (*Accipiter gentilis*) (Nahrungsgast)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*) (Nahrungsgast)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) (Brutvogel)
- Grünspecht (*Picus viridis*) (Brutvogel)
- Star (*Sturnus vulgaris*) (Brutvogel)
- Schleiereule (*Tyto alba*) (Brutvogel)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
- Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*)*
- Fledermäuse
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 - Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctule*)
 - Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auratus*)
 - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

* Die Art wurde aufgrund der Forderung der Aufnahme der Bilche als zu untersuchende Artengruppe durch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB vom 28.07.2022 aufgenommen.



Habicht (*Accipiter gentilis*)

Der Habicht wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Habichts ist groß genug, damit dieser während der Bauphase auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist anlagenbedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Habichts ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Das Lebensrisiko des Habichts erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung fällt in dem großen Jagdrevier des Habichts nur geringfügig ins Gewicht. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Habichts ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist außerdem nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Mäusebussards ist groß genug, damit dieser während der Bauphase auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Mäusebussards ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Das Lebensrisiko des Habichts erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung fällt in dem großen Jagdrevier des Mäusebussards nur geringfügig ins Gewicht. Die Art ist nur geringfügig stör anfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Mäusebussards ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung weiterhin möglich. Die Art ist nur geringfügig stör anfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe wurde im UG als Brutvogel in Gebäude 2 (siehe Umweltbericht Anhang 3.2 Bestandsplan Artenschutz) erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen beim Bau an, in und um Bestandsgebäude sind möglich. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen (AV1, AV7) ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen beim Bau an, in und um Bestandsgebäude sind möglich. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen (AV1, AV7) ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Eine Nutzung als Bruthabitat ist durch entsprechende Maßnahmen (AM1) auch nach einer Bebauung weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Das Lebensrisiko der Rauchschwalbe erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung sorgt daher nicht für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Sollten sich zum Zeitpunkt der Gehölzentnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Grünspechten in zu entnehmenden Gehölzen befinden, ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") nicht gänzlich auszuschließen. Das Eintreffen der Verbotstatbestände kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindert werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche ist in Teilbereichen (Gärten, Parkanlagen u. ä.) nach einer Bebauung weiterhin möglich, sodass eine Aufgabe von in der Nähe des Geltungsbereiches befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist. Direkt durch Gehölzentnahme entfernte Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ersetzt (siehe AM2). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Ausgehend von der Art der geplanten Anlage kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzung überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches stattfindet. Dennoch kann es zu einer erhöhten Nutzung der Bereiche im nahen Umkreis des Geltungsbereiches zur Tageserholung kommen. Die Störungsintensität erhöht sich dadurch. Durch entsprechende Maßnahmen (AV6) lässt sich die Störungsintensität ausreichend verringern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") nicht zu erwarten.



Star (*Sturnus vulgaris*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser durch Gehölzentnahmen nicht auszuschließen. Durch die geplante Anlage werden neue potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gärten, Parks u. ä.) geschaffen, wenn auch nicht im gleichen Umfang. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist möglich, wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AM2) verhindert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Der Star kommt auch in der Nähe sowie innerhalb menschlicher Siedlungen vor und ist eher störungsunempfindlich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") nicht zu erwarten.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Die Schleiereule wurde im UG als Brutvogel in Gebäude 3 (siehe Umweltbericht Anhang 3.2 Bestandsplan Artenschutz) erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen beim Bau an, in und um Bestandsgebäude ist möglich. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen (AV1, AV7) ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen beim Bau an, in und um Bestandsgebäude sind möglich. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen (AV1, AV7) ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist durch Lichtverschmutzung ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") möglich, wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV5) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Eine Nutzung als Bruthabitat ist durch entsprechende Maßnahmen (AV5, AM1) auch nach einer Bebauung weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Betriebsbedingt ist durch Lichtverschmutzung ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") möglich, wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV5) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Eine Nutzung als Bruthabitat ist durch Minimierung der Lichtverschmutzung (AV5) weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Gelbbauchunke

Amphibien sind aufgrund der fehlenden aquatischen Lebensräume (mit stehenden Gewässerabschnitten) im bzw. in der Nähe des Baugebietes eigentlich nicht zu erwarten. Jedoch gilt die Gelbbauchunke als "Pionierart", die temporäre Kleinstgewässer zur Laichablage bevorzugen. So können Fahrspuren der Baufahrzeuge oder Baugruben als Laichplatz genutzt werden, sollten sich diese mit Wasser füllen.

Im Folgenden wird die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände durchgeführt:

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1, AV4) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1, AV4) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1, AV4) vermieden werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen, u. a. durch den Baustellenverkehr sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern bzw., wenn nicht anders möglich, durch entsprechende Maßnahmen (AM5) auszugleichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") lässt sich ausschließen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingt sind dauerhafte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter nicht gänzlich auszuschließen, werden jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AM6) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") lässt sich ausschließen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen, u. a. durch den Baustellenverkehr sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern bzw., wenn nicht anders möglich, durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgleichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingt sind dauerhafte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter nicht gänzlich auszuschließen, werden jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") lässt sich ausschließen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen, u. a. durch den Baustellenverkehr sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern bzw., wenn nicht anders möglich, durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgleichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingt sind dauerhafte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse nicht gänzlich auszuschließen, werden jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") lässt sich ausschließen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Fledermäuse

In den Gebäuden 1 und 4 (siehe Umweltbericht Anhang 3.2 Bestandsplan Artenschutz) sind Traditions-sommerquartiere und Wochenstuben vorhanden. Übertagungsquartiere, Traditionsquartiere, potenzi-elle Wochenstuben und potenzielle Winterquartiere befinden sich in den (aktuell verschlossenen) Kel-lerräumen des Hauptgebäudes (Gebäude 4).

Gebäude 2 und 3 werden vermutlich lediglich in geringer Intensität als Jagdhabitate genutzt.

In 20 Bäumen des Teilbereiches sind potenzielle Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse vorhanden.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

In den Gebäuden 1 und 4 wurden Anzeichen von Fledermäusen festgestellt und in 20 Bäumen des Teilbereiches sind potenzielle Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Es bestehen potenzielle Über-tagungsquartiere, Traditionsquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere. Um eine Tötung von Fleder-mäusen durch die Baumaßnahmen oder die Entnahme von Bäumen zu vermeiden, sind Vermeidungs-maßnahmen notwendig (AV1, AV2, AV7). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

In den Gebäuden 1 und 4 wurden Anzeichen von Fledermäusen festgestellt und in 20 Bäumen des Teilbereiches sind potenzielle Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Es bestehen potenzielle Über-tagungsquartiere, Traditionsquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere. Um eine Störung von Fleder-mäusen durch die Baumaßnahmen, durch den Umbau der Gebäude oder die Entnahme von Bäumen zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (AV1, AV2, AV7). Bei Einhaltung der Vermei-dungsmaßnahmen sind keine anlagenbedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwar-ten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

In den Gebäuden 1 und 4 wurden Anzeichen von Fledermäusen festgestellt und in 20 Bäumen des Teilbereiches sind potenzielle Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Es bestehen potenzielle Über-tagungsquartiere, Traditionsquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere. Um eine Zerstörung von po-tenziellen Fledermaushabitaten durch die Baumaßnahmen oder die Entnahme von Bäumen zu vermei-den, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (AV1, AV2, AV7). Ein Eintreffen von Verbotstatbestän-den nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer dauerhaften Zerstörung von potenziellen Quartieren in den Bäumen. Es sind vorlaufende Artenschutzmaßnahmen erforderlich (AM3, AM4). Weitere Quartiere können durch Lichtverschmutzung verloren gehen. Daher sind Maßnahmen zur Minimierung der Lichtverschmutzung erforderlich (AV5).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Betriebsbedingt ist durch Lichtverschmutzung ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") möglich, wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV5) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist durch Minimierung der Lichtverschmutzung (AV5) weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



7. Vorgesehene Maßnahmen

Soweit bei den vertieft (siehe Kapitel 6) untersuchten Arten ein Zutreffen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG prognostiziert bzw. nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend Maßnahmen für diese potenziell betroffenen Arten genannt, die ein Zutreffen der jeweiligen Verbotstatbestände vermeiden.

Erst wenn dies nicht möglich ist, sind weitergehende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu benennen ("vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen"), siehe Kapitel 7.2.

7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

AV1 Bauzeitenregelung

Baubedingt kann es zu Tötungen und Störungen von Individuen sowie zum temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller sich im UG fortpflanzenden Arten kommen.

Im gesamten Geltungsbereich sind Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit, also zwischen September und Anfang März zu beginnen. Ist dies nicht möglich, kann in Absprache mit ÖBB eine Vergrämnungsmaßnahme festgesetzt werden, um eine Ansiedlung störungsempfindlicher Brutvögel zu verhindern.

Die Gehölze im UG dürfen nur im Winter (01.10. bis 28.02.), außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vögel, entnommen werden, um eine Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden. Bäume müssen vor einer Entnahme zwischen Oktober und Februar auf vergangenen und aktuellen Besatz überprüft werden. Bei Feststellung einer vergangenen Nutzung (Kotspuren o. ä.) sind diese Habitate zur Vermeidung einer Besiedlung zwischen Überprüfung und Rodung zu verschließen. Wird ein aktueller Besatz festgestellt, sind die Zeiten anzupassen.

Die direkt an potenzielle Lebensräume für Reptilien (Bruchsteinmauer seitlich der Grubstraße – siehe Umweltbericht Anhang 3.2 Bestandsplan Artenschutz) angrenzende Grubstraße ist zwischen Anfang Mai und Ende September nicht als Baustellenzufahrt zu nutzen. Ist dies nicht möglich, ist AV3 zu beachten.

Die Arbeiten in, an und in der direkten Nähe der Gebäude sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.11. bis zum 28.02. außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zu beginnen. Alternativ sind die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach einer Überprüfung durch die ÖBB vor dem 01.03. zu verschließen, vor Baubeginn eine weitere Untersuchung der Gebäude durch die ÖBB durchzuführen und der Baubeginn bei Bedarf zu verschieben.

Alle Zeiten sind durch eine ÖBB zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

AV2 Tageszeitliche Beschränkung der Bauaktivitäten

Um Störungen von Fledermäusen zu verhindern, ist während der Baumaßnahmen nach der Dämmerung und vor Sonnenaufgang auf eine Beleuchtung im Freien zu verzichten.



AV3 Umsiedlung von Reptilienvorkommen, Reptilienschutzzaun

Werden vor oder während Baumaßnahmen Reptilien im Baufeld festgestellt (siehe AV1), ist die Baumaßnahme zu unterbrechen oder der Beginn der Baumaßnahme zu verschieben.

Die Reptilien sind durch geschultes Personal abzusammeln und in ein geeignetes Habitat umzusiedeln (siehe AM5).

Wenn möglich, kann stattdessen auch das durch Reptilien genutzte Habitat durch einen Reptilienschutzzaun von der Baustelle abgetrennt werden.

AV4 Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume/Aufstellen von Amphibienschutzzäunen

Bei Baumaßnahmen während der Laichzeit der Gelbbauchunke, also von Mitte April bis Anfang August, ist die Entstehung temporärer Lebensräume in Baugruben und Fahrspuren durch Trockenlegung zu verhindern.

Stattdessen können auch zwischen Waldrand und Baufeld Amphibienschutzzäune aufgestellt werden. Diese sind durch eine ÖBB (siehe AV7) zu überprüfen.

AV5 An nachtaktive Tiere angepasste Beleuchtung

Die folgenden Vorgaben sind für den dauerhaften Betrieb einzuhalten:

- Es sind keine Beleuchtungsanlagen direkt am Waldrand aufzustellen.
- Ausrichtung der Gebäudebeleuchtung (Strahler) auf den Boden
- Verwendung von Lampenschirmen, welche eine Abstrahlung von Licht nach oben verhindern
- Verwendung von flachem Schutzglas, um eine Streuung des Lichtes zu vermeiden
- Verwendung von warmweißen Lampen bis maximal 3000 K (LEDs ohne Blauanteile oder Natriumdampflampen) mit geringerer Anlockwirkung für nachtaktive Tiere

Die folgenden Empfehlungen sollten außerdem beachtet werden:

- Möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle
- Möglichst Verwendung einer UV- und blaulichtfreie Beleuchtung
- Installierung eines Automatismus zum Dimmen/Abschalten von zeitweise ungenutzten Lichtquellen

AV6 Lenkung Tageserholung

Es ist zu gewährleisten, dass für die Tageserholung ausschließlich die bestehenden Wege genutzt werden (Beschilderung - gegebenenfalls in Verbindung mit Informationen zu Natur und Landschaft sowie Sitzmobiliar).



AV7 Ökologische Baubegleitung/ÖBB

Die Einhaltung der formulierten Maßnahmen ist regelmäßig durch eine ÖBB inklusive Dokumentation in einem Bautagebuch ÖBB zu überprüfen.

Vor Beginn einer Baumaßnahme ist das Baufeld durch die ÖBB insbesondere auf ein Vorkommen von Reptilien, Brutvögeln sowie Fledermäusen zu untersuchen.

Entsprechend kann dann die ÖBB den Bau über den Bauherrn freigeben. Wenn jedoch eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten festgestellt wird, darf die Freigabe erst nach dem Ende der Fortpflanzungszeit bzw. des Winterschlafes der jeweiligen Art oder erfolgreicher Umsiedlung von durch die Baumaßnahme direkt betroffenen Reptilien bzw. das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes erteilt werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

AM1 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Im Rahmen der Fledermauskartierungen wurden in den Gebäuden auch Hinweise auf dort nistende Vögel gefunden (Schleiereule, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe).

Als Ersatz dieser durch die Umbaumaßnahmen entfallenden Quartiere sind entsprechend Ersatzquartiere in die Fassade der Gebäude zu integrieren:

- Es sind insgesamt vier für Schleiereulen geeignete Nisthilfen an geeigneten Stellen an Gebäuden zu befestigen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 30 m zu neu geschaffenen Fledermaushabitaten einzuhalten.
- Es sind insgesamt zehn für Rauchschwalben geeignete Nisthilfen an geeigneten Stellen an Gebäuden zu befestigen.
- Es sind insgesamt fünf für Höhlenbrüter und fünf für Halbhöhlenbrüter geeignete Nisthilfen in die Fassade der Gebäude zu integrieren.

AM2 Anbringen von Nisthilfen für Gehölzbrüter

Im Rahmen der Kartierungen wurden die folgenden Anzahlen Reviere der Arten Grünspecht und Star festgestellt:

- Grünspecht: ein Revier im Teiländerungsbereich
- Star: fünf Reviere im Teiländerungsbereich

Stellt die ÖBB potenzielle Bruthabitate (Höhlen, Halbhöhlen o. ä.) in den zu entnehmenden Gehölzen fest, die nach Einschätzung des Gutachters oder auf Nachweis als Brutplatz dienen könnten, so sind diese zu ersetzen. Dazu sind je entfallendem Habitat drei Nisthilfen in dessen Umfeld auf mindestens 2,5 m Höhe an Bäumen anzubringen, die dem entfallenden Habitat entsprechen.



Die Auswahl und Exposition der Nisthilfen ist artspezifisch durchzuführen. Je nach betroffener Art können auch Höhleninitialen in Bäumen angelegt oder Höhlen in Bäume gefräst (z. B. für den Grauspecht) werden. Falls möglich, kann stattdessen auch der entnommene Baum als vertikale Altholz-/Totholzstruktur in die Umgebung eingebracht werden und so weiterhin als Habitat dienen. Die geeignete Methode ist artspezifisch je nach Betroffenheit zu ermitteln.

AM3 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse im Dach

Als Ersatz für die entfallenden Fledermaussommerquartiere (Traditionsquartiere und Wochenstuben) muss ein künstliches Fledermausquartier in einem Dachgeschossraum entstehen.

Für gebäude- und dachstuhlbewohnende Fledermäuse muss ein Bereich von etwa 30 m² des Dachstuhls vom restlichen Teil des Dachstuhls abgetrennt werden. Zwei Dachgauben sind durch Einflugöffnungen für Fledermäuse zugänglich zu machen.

Der Dachstuhl sollte im Bereich des künstlichen Quartiers mit einer stabilen Folie ausgelegt werden, um eine Reinigung des Quartiers zu erleichtern und das Einrieseln von Fledermauskot in die Wärmedämmung zu vermeiden. Im Inneren des Dachstuhls sollten möglichst viele verschiedene Quartierstrukturen geschaffen werden. Die Dachschalungen sind meist rau und somit als Hangplatz für Fledermäuse geeignet. Die Griffigkeit der Schalungsbretter kann zusätzlich durch das Anbringen von Schilfrohmatten erhöht werden.

Zusätzlich sind zwischen Sparren, am Firstbalken und an der Abtrennwand verschiedene Spaltenquartiere anzubringen.

AM4 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse an Bäumen

Im Rahmen der Kartierungen wurde in 20 Bäumen des Teilbereiches potenzielle Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse festgestellt.

Stellt die ÖBB potenzielle Fledermaushabitate (Höhlen, Halbhöhlen o. ä.) in den zu entnehmenden Gehölzen fest, die nach Einschätzung des Gutachters oder auf Nachweis als Fledermaushabitat dienen könnten, so sind diese zu ersetzen. Dazu sind je entfallendem Habitat drei Fledermauskästen in dessen Umfeld auf mindestens 3,0 m Höhe an Bäumen anzubringen, die dem entfallenden Habitat entsprechen.

Die Auswahl und Exposition der Nisthilfen ist artspezifisch durchzuführen. Je nach betroffener Art können auch Höhleninitialen in Bäumen angelegt oder Höhlen in Bäume gefräst werden. Falls möglich, kann stattdessen auch der entnommene Baum als vertikale Altholz-/Totholzstruktur in die Umgebung eingebracht werden und so weiterhin als Habitat dienen. Die geeignete Methode ist artspezifisch je nach Betroffenheit zu ermitteln.

AM5 Ersatzlebensraum für Reptilien

(siehe Maßnahme E8, nachrichtlicher Umweltbericht zu Gesamt B-Plan)

Im Teiländerungsbereich wurden bei den Kartierungen keine Reptilien festgestellt. Es sind für Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse, Mauereidechse) potenziell geeignete Habitate vorhanden. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt gemeinsam mit der entsprechenden Maßnahme des Gesamtbebauungsplanes.

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschließen.

Um den Verlust von für Reptilien potenziell geeigneter Habitate im Teiländerungsbereich auszugleichen, sind auf der Maßnahmenfläche für Reptilien geeignete Ersatzhabitate zu schaffen.

Dazu sind an mehreren Stellen auf den zu entwickelnden Magerwiesen Trockenmauern/Steinschüttungen zu erstellen. Für diese können auch dafür geeignete Steine genutzt werden, welche bei Arbeiten im Teiländerungsbereich oder dem Bereich des Gesamtbebauungsplanes anfallen.

Der Ausgleich muss gleichartig erfolgen. Trockenmauern/Steinschüttungen sind südexponiert anzulegen. Auf eine Verfüllung oder Verfugung der Steinzwischenräume ist gänzlich zu verzichten. Der Boden unter der Maßnahme muss eine gute Versickerungsfähigkeit aufweisen. Um verschiedenen Reptilienarten Lebensraum zu bieten, sollten möglichst unterschiedlich große Steine genutzt werden.

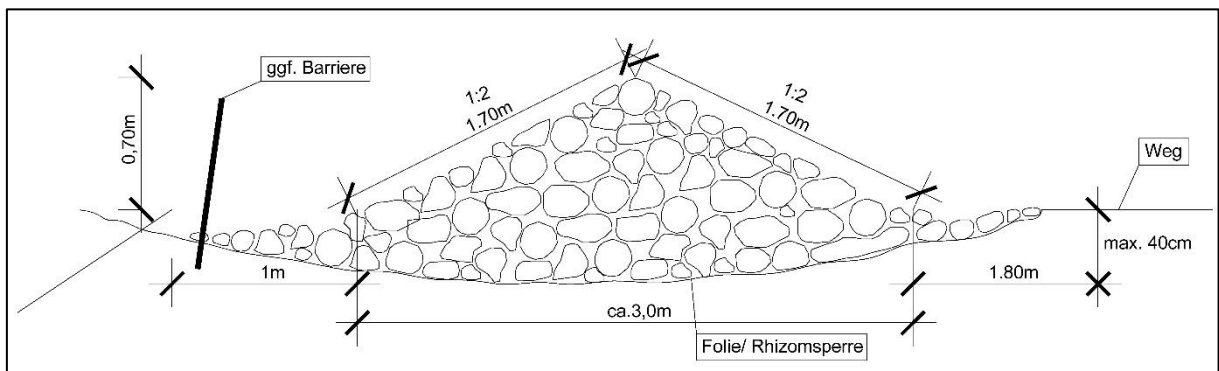


Abbildung 5 Schema Steinschüttung



8. Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Zuge der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Vorkommenserfassung mit umfangreicher Recherche der verfügbaren Fachdaten sowie mehrere Geländeerfassungen von Ende Juni 2020 bis März 2023 durchgeführt.

Durch die Realisierung des Planvorhabens zur Verwirklichung eines Erholungs- und Freizeitangebotes in der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler werden bei Umsetzung aller dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- AV1 Bauzeitenregelung
- AV2 Tageszeitliche Beschränkung der Bauaktivitäten
- AV3 Umsiedlung von Reptilienvorkommen, Reptilienschutzzaun
- AV5 An nachtaktive Tiere angepasste Beleuchtung
- AV6 Sensibilisierung
- AV7 Ökologische Baubegleitung/ÖBB

- AM1 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter
- AM2 Anbringen von Nisthilfen für Gehölzbrüter
- AM3 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse im Dach
- AM4 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse an Bäumen
- AM5 Ersatzlebensraum für Reptilien

keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.



9. Literatur und Quellen

- BRINKMANN R., BACH L. ET AL. (1996): Fledermäuse in Naturschutz und Eingriffsplanungen.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16.02.2005 BGBl. S. 258 (896) - Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 BGBl. I S. 95.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908.
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V./BDP (2021): Regelwerk des Zertifizierungssystems RegioZert® zur Herkunfts- und Qualitätssicherung von gebietseigenem Saatgut. Ein Konzept der BDP AG Regiosaatzgut.
- BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V./BUND - FRIENDS OF THE EARTH GERMANY (2023): Meldestelle Gartenschläfer. <https://meldestelle.gartenschlaefer.de/start>. Zuletzt geprüft am 22.03.2023.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Brüssel.
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. UND SÜDBECK P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.11.2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HIETEL E., REICHLING T. UND LENZ C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2023): Artdatenportal. <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?lang=de>. Zuletzt geprüft am 22.03.2023.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2023): Artefakt. <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/wc>. Zuletzt geprüft am 22.03.2023.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG.
- LÜTTMANN J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung - Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des zukünftigen Leitfadens "Fledermäuse und Verkehr".
- MEINIG H., BOYE P., DÄHNE M., HUTTERER R. UND LANG J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NATURGUCKER.DE (2021): TK25/4 6412/1. Zuletzt geprüft am 19.11.2021.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V.: ArtenAnalyse. <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>. Zuletzt geprüft am 22.03.2023.
- REINHARDT R. UND BOLZ R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. - In: Binot-Hafke M., Balzer S., Becker N., Gruttko H., Haupt H., Hofbauer N., Ludwig G., Matzke-Hajek G. und Strauch M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. UND SUDFELD C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



- VOIGT, C.C, AZAM C., DEKKER J., FERGUSON J., FRITZE M., GAZARYAN S., HÖLKER F., JONES G., LEADER N., LEWANZIK D., LIMPENS H.J.G.A., MATHEWS F., RYDELL J., SCHOFIELD H., SPOELSTRA K., ZAGMAJSTER M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL). Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im November 2023

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

M.Sc. Umweltplanung und Recht Y. Naser

Dipl.-Biol. A. Six (Geländeerfassung)

Dipl.-Biol. A. Roos (Geländeerfassung)